

Werkstattbericht zur internationalen Planungspraxis

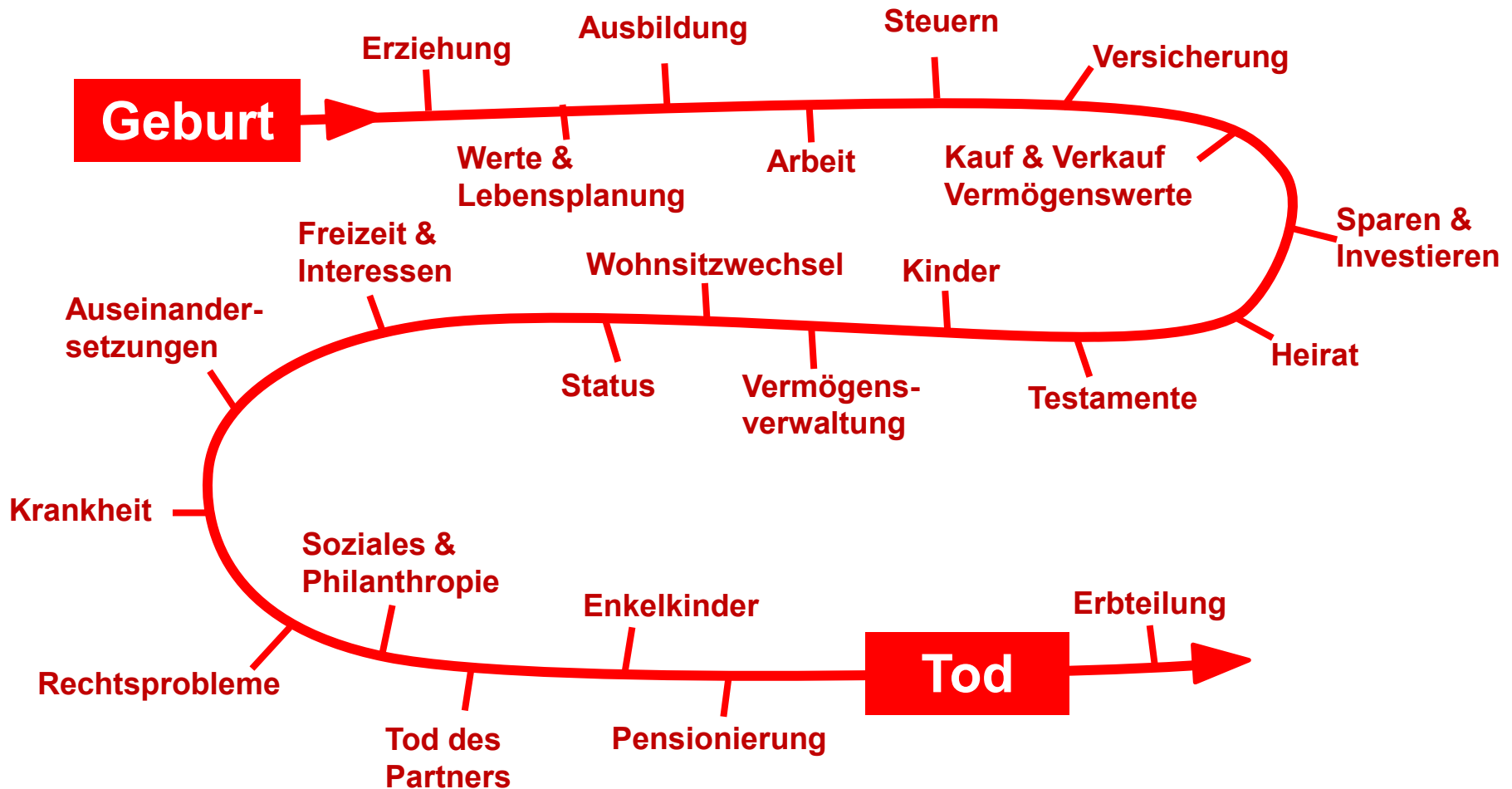
inkl. EU ErbVO und GüVO

Tobias Somary
Universität Zürich

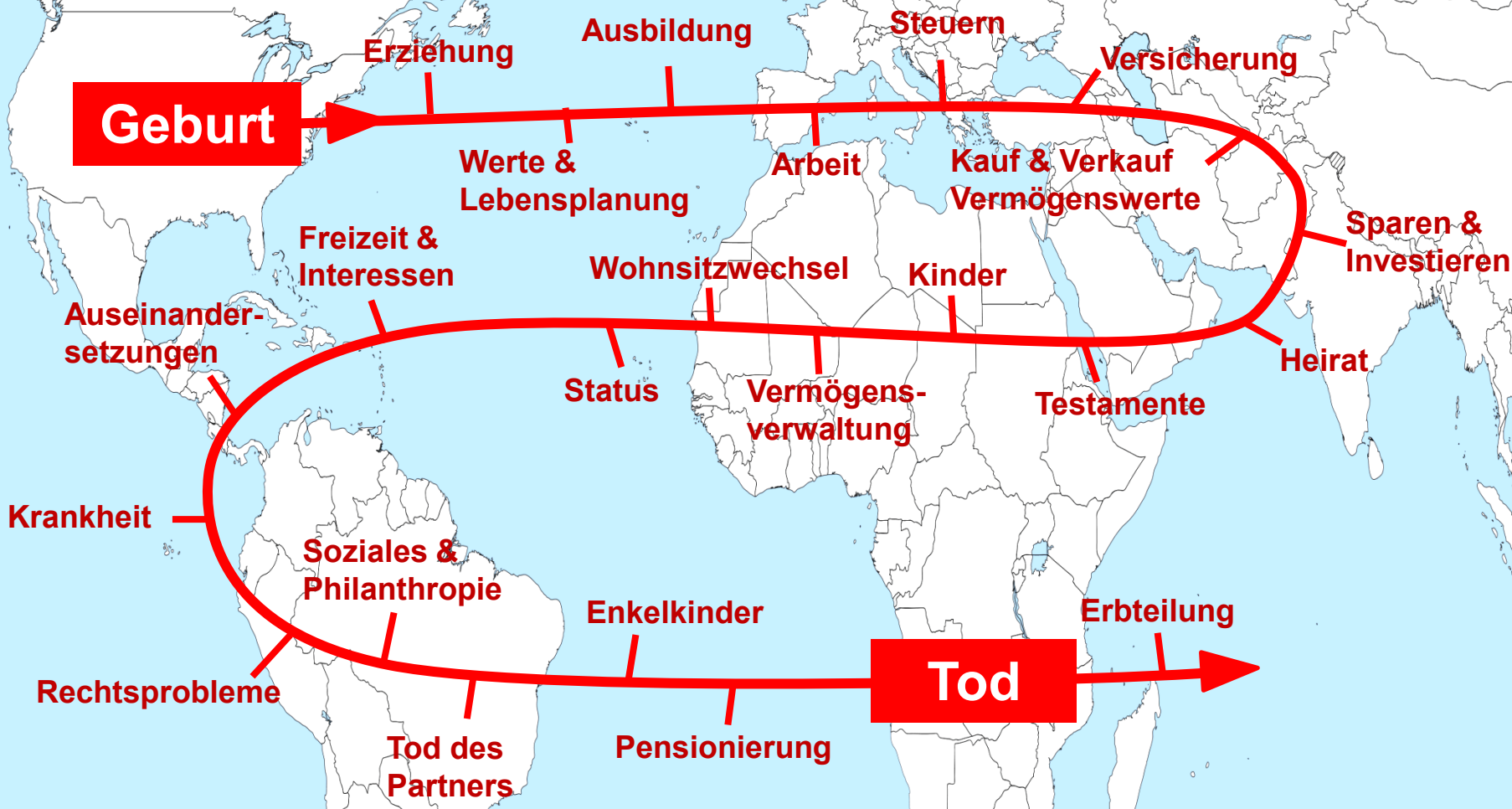
Nachlassplanung 1. Dimension



Nachlassplanung 2. Dimension



Nachlassplanung 3. Dimension



Internationalität = Normalfall

Zunahme der internationalen Mobilität

- Mehrere Nationalitäten
- Mischehen
- Mehrere Wohnsitze
- Internationale Güterverteilung
- Regionale Diversifikation

Berufliche Mobilität

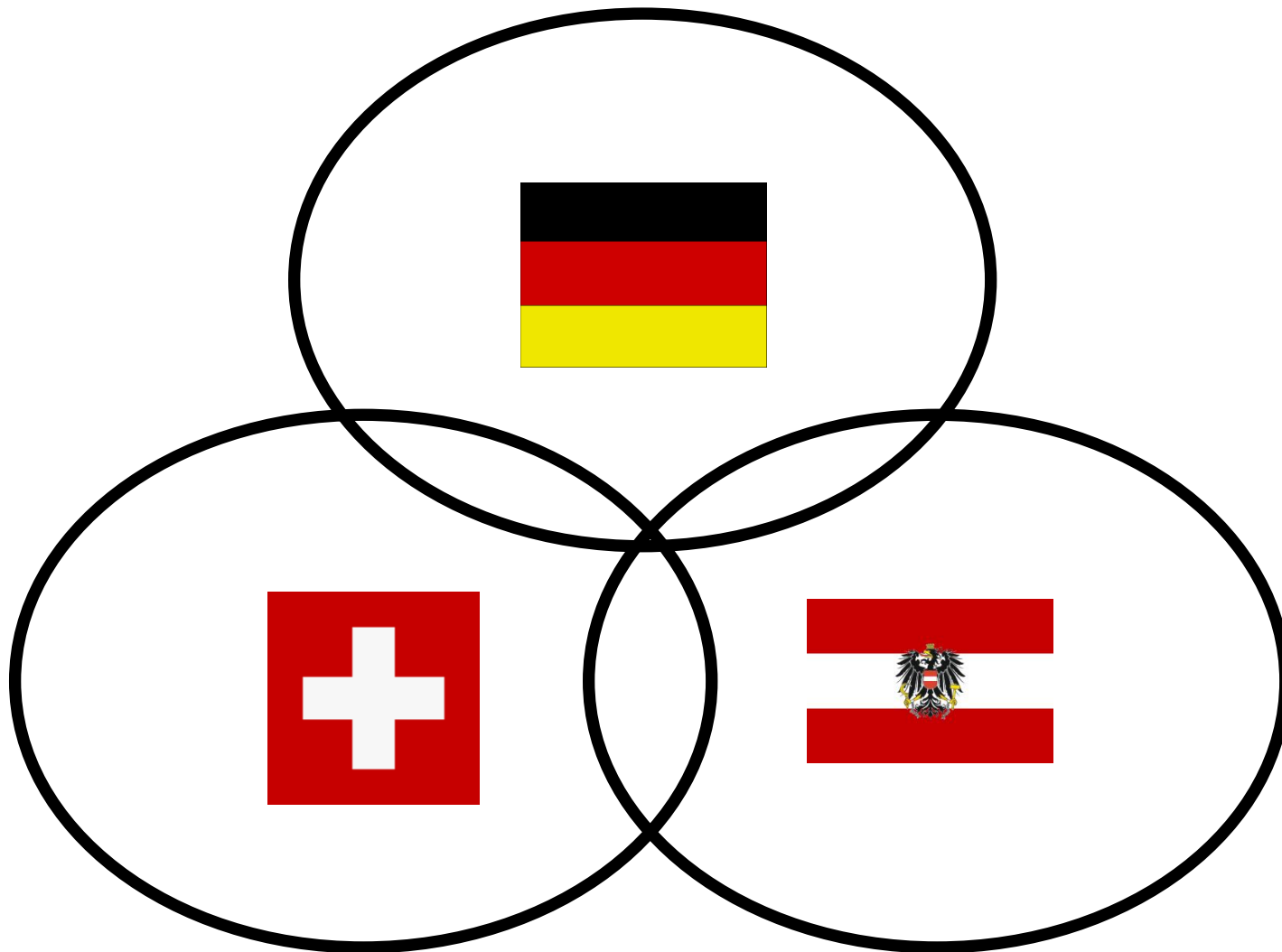
Weltanschauliche Mobilität

Politische Mobilität

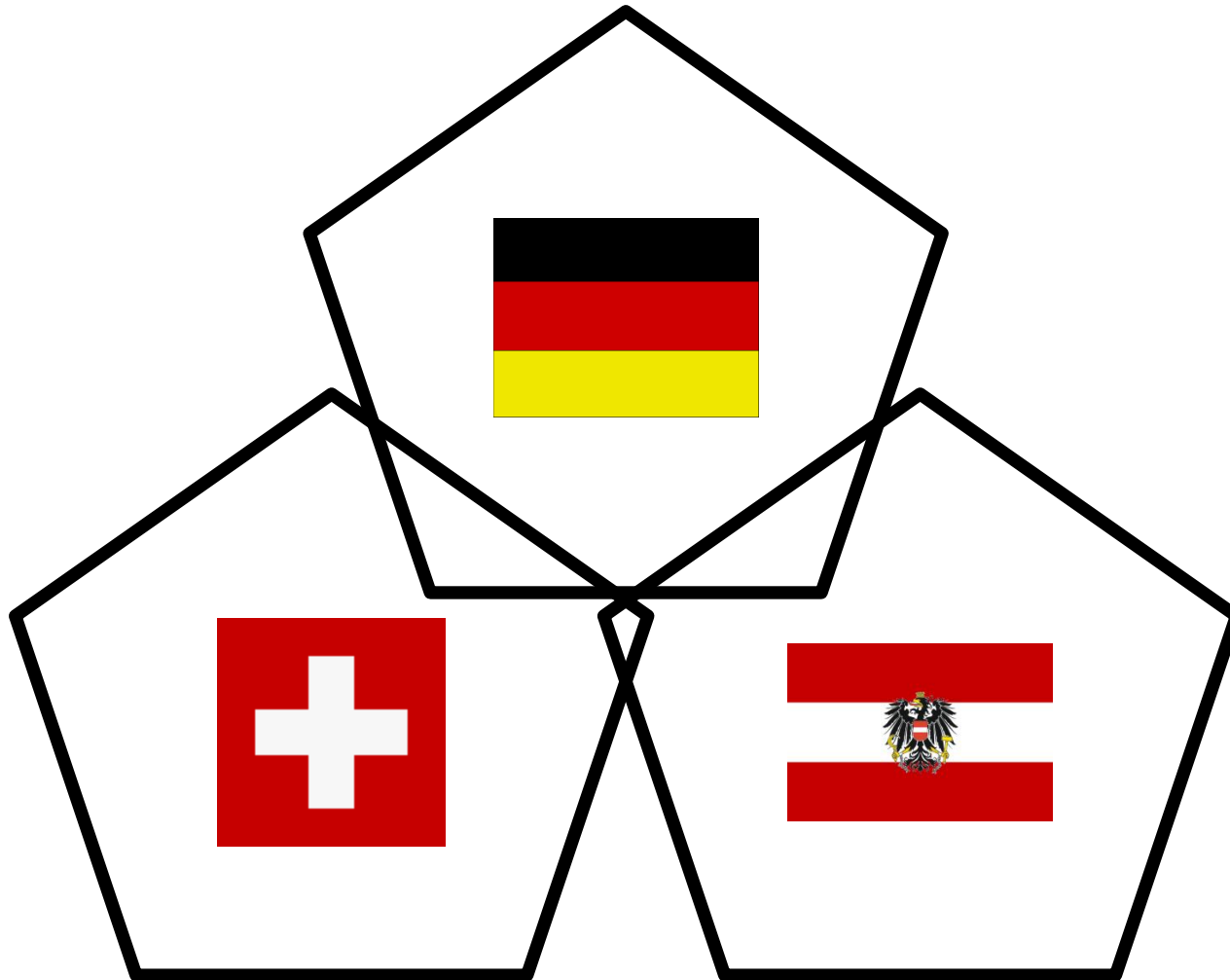
Ländergrenzen sind scharf, Rechtsgrenzen nicht



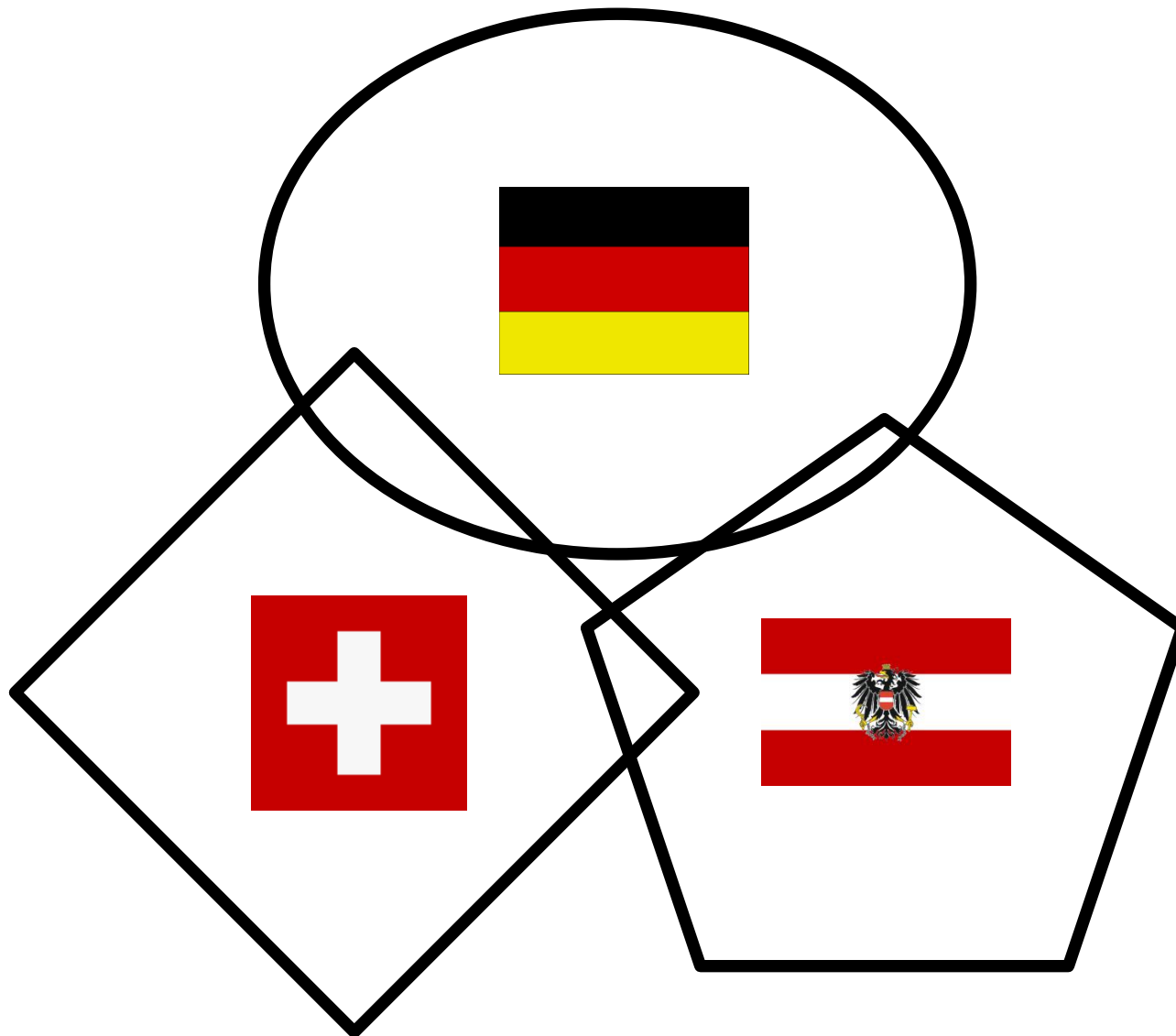
Anwendbares Erbrecht



Zuständigkeit in Erbsachen



Was gehört zum Erbrecht?



Ehegüterrecht und Erbrecht

Beide Rechtsbereiche verteilen im Erbfall das Vermögen zwischen erstversterbendem und überlebendem Ehegatten.



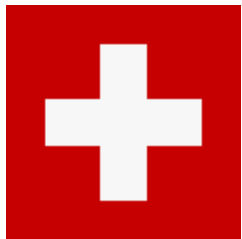
Die Nachlassplanung beginnt mit Ehegüterrecht

Das Zusammenspiel wird in der Praxis zu oft vernachlässigt, was zu unerwünschten Diskrepanzen und Planungsunfällen führt.



Das Ehegüterrecht kann erhebliche Auswirkungen auf die Grösse des Nachlasses haben.

Ehegüterrecht in der Nachlassplanung



Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



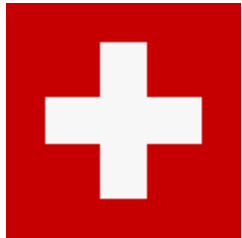
Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Ehegüterrecht in der Nachlassplanung



Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Ehegüterrecht in der Nachlassplanung



Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Ehegüterrecht in der Nachlassplanung



Güterstände:

Errungenschaftsbeteiligung

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft



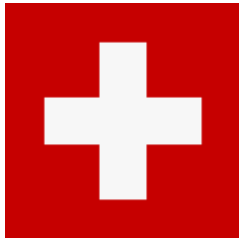
Güterstände:

Zugewinnngemeinschaft

Gütertrennung

Gütergemeinschaft

Ehegüterrecht in der Nachlassplanung



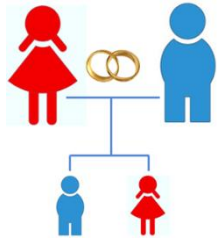
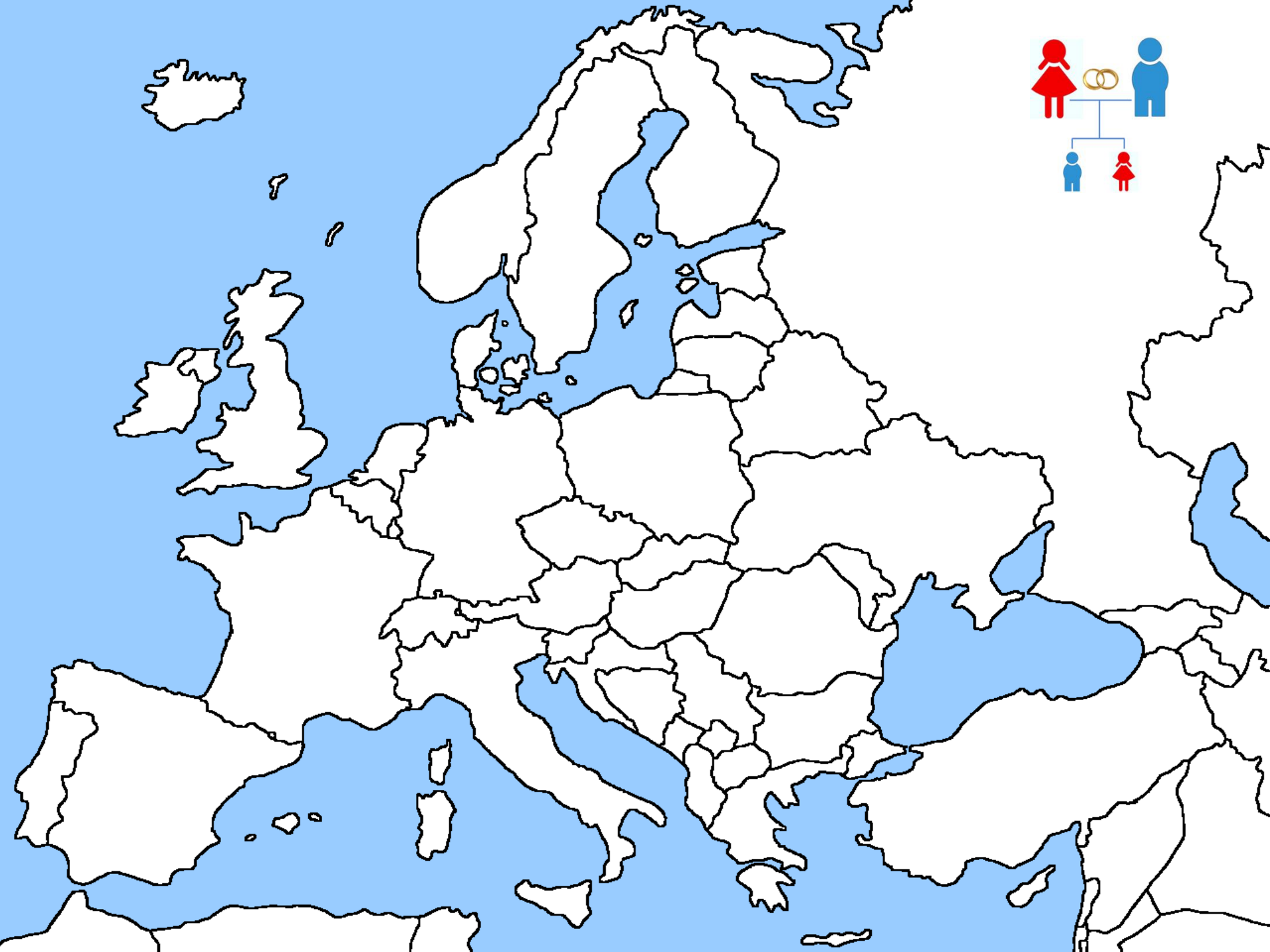
Beim Todesfall eines Ehepartners kommt es zuerst zur ehedüterrechtlichen Auseinandersetzung, erst danach zu einer erbrechtlichen Auseinandersetzung.

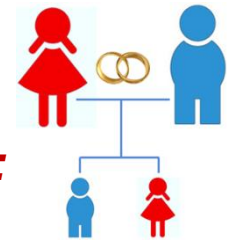


Gütertrennung als Grundprinzip – Keine separate güterrechtliche Auseinandersetzung.



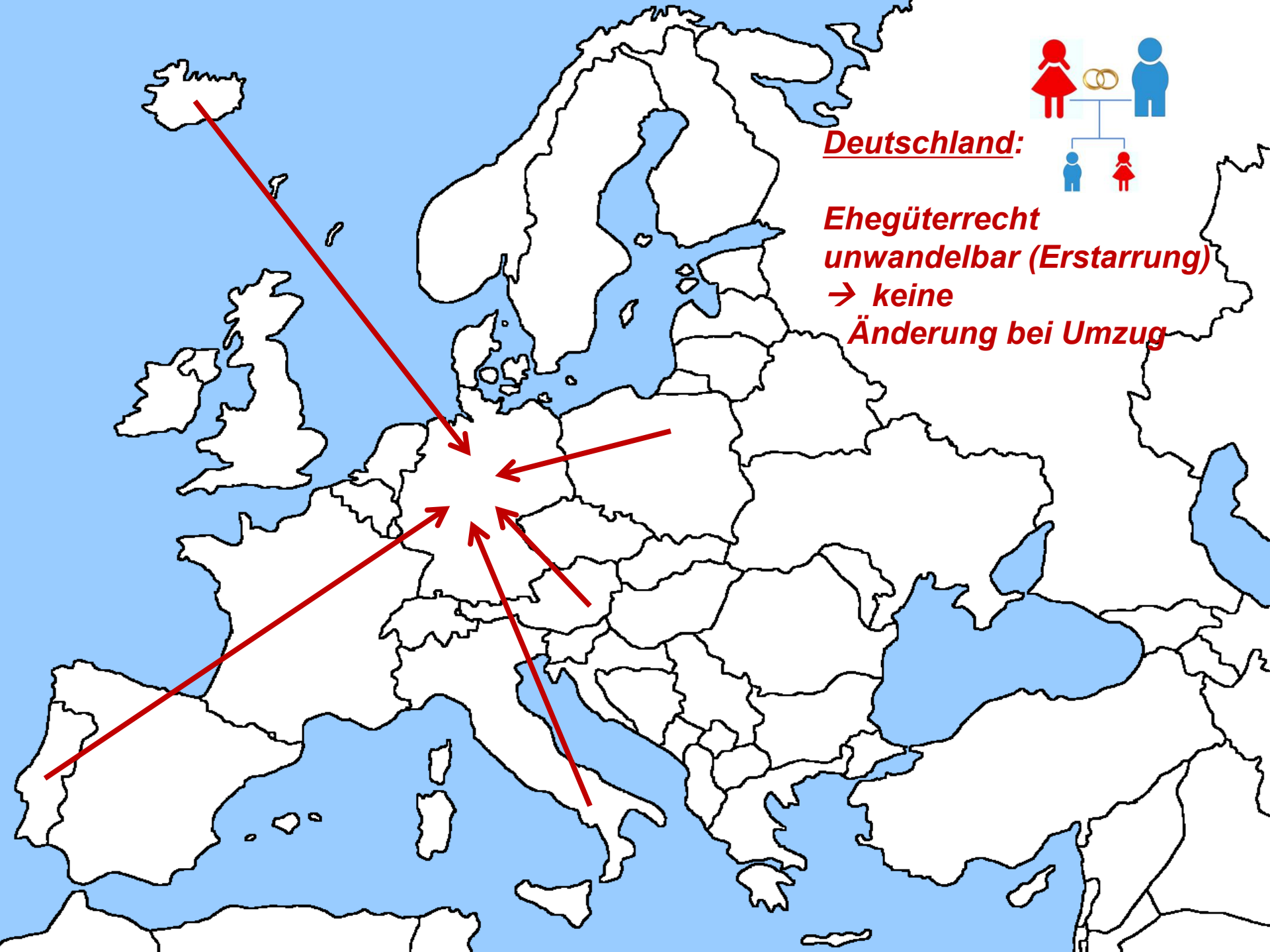
Beim Tod eines Ehegatten wird der Zugewinn **pauschal ausgeglichen**: Erhöhung der Erbquote des überlebenden Ehegatten um einen Viertel.

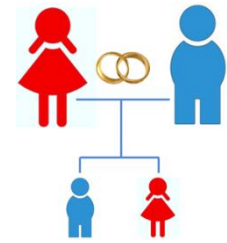




Deutschland:

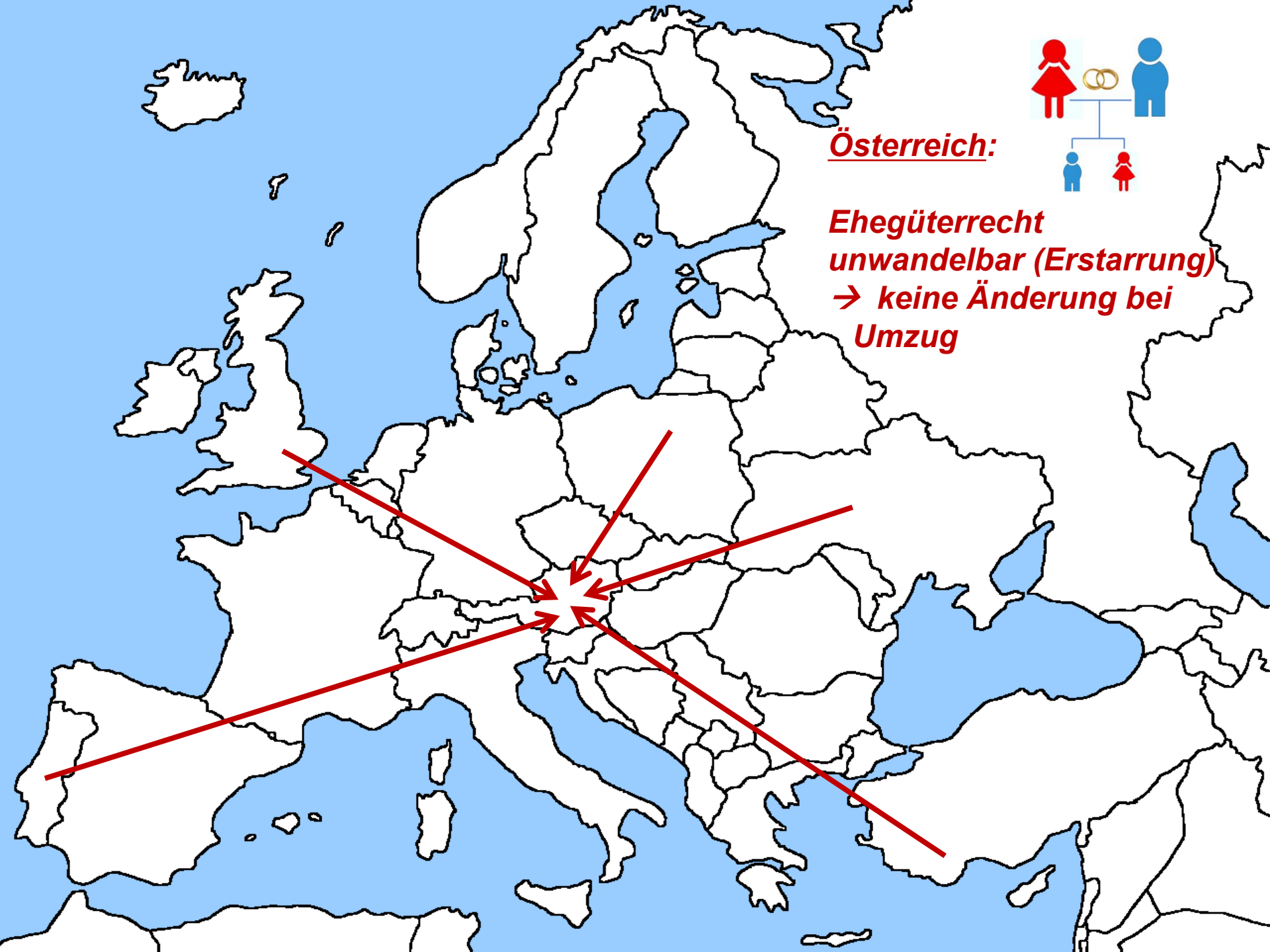
***Ehegüterrecht
unwandelbar (Erstarrung)
→ keine
Änderung bei Umzug***



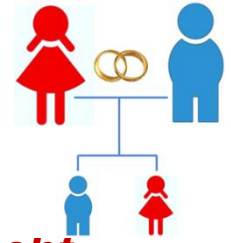


Österreich:

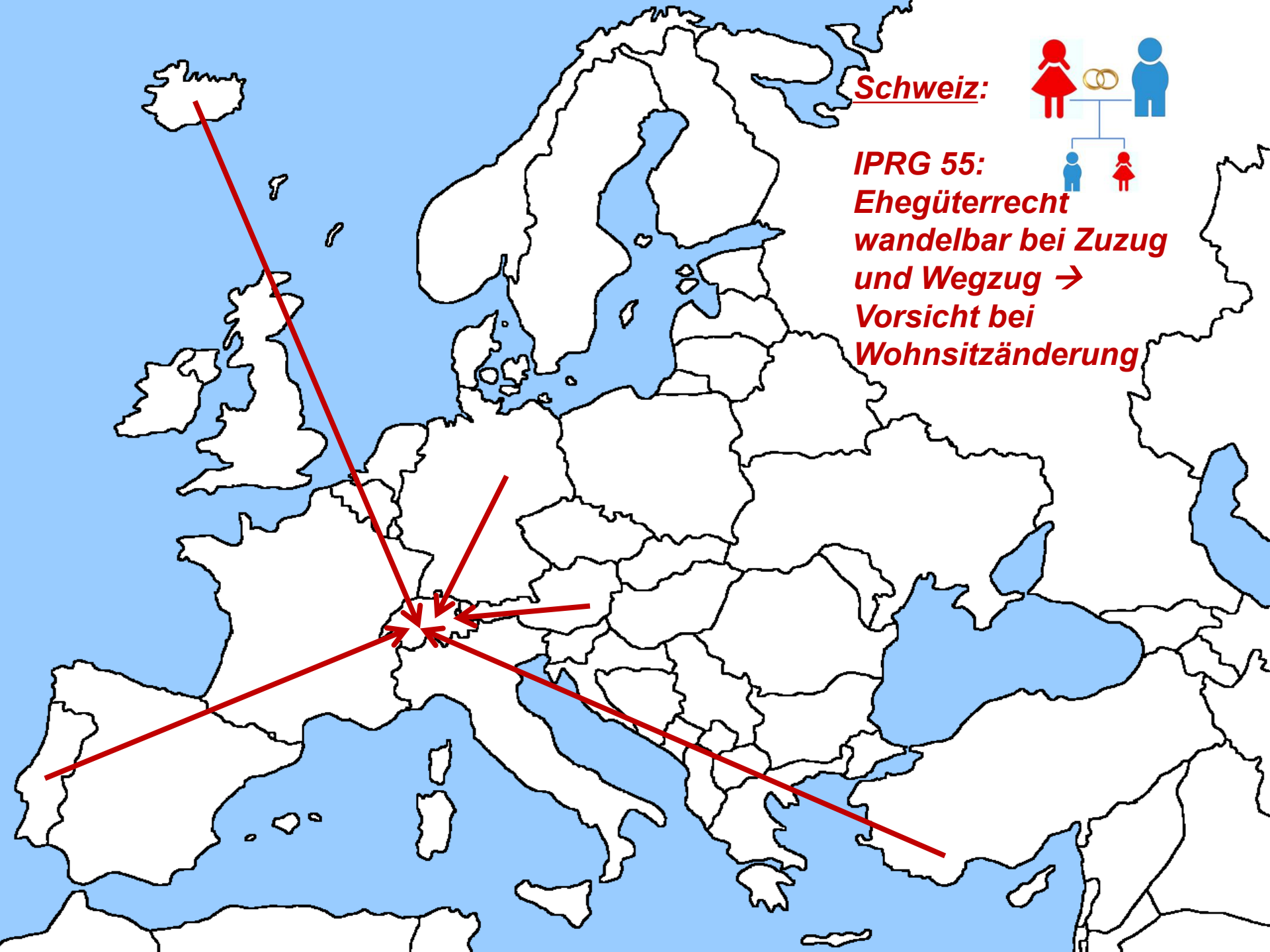
**Ehegüterrecht
unwandelbar (Erstarrung)
→ keine Änderung bei
Umzug**

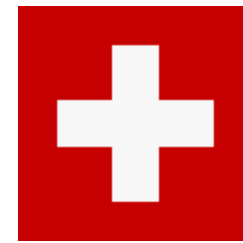


Schweiz:



IPRG 55:
Ehegüterrecht
wandelbar bei Zuzug
und Wegzug →
Vorsicht bei
Wohnsitzänderung





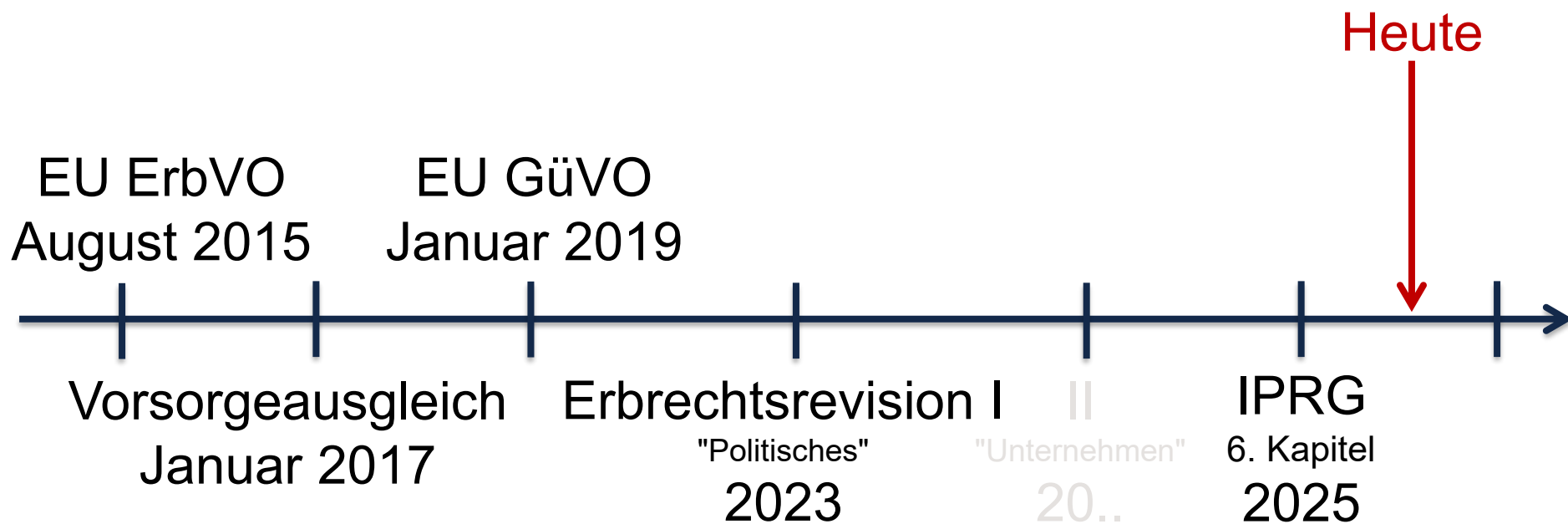
Ehegüterrecht bei Wohnsitzverlegung

*"Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das **Recht des neuen Wohnsitzstaates rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung** anzuwenden."* (IPRG 55 I)

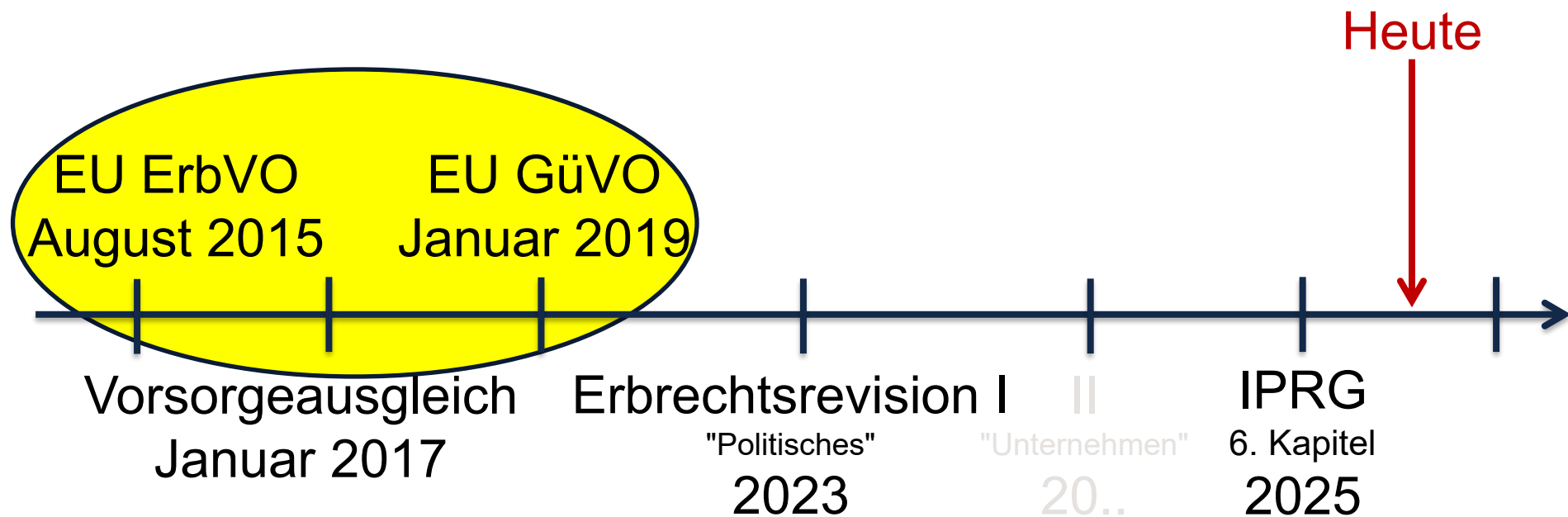
Aber:

- **Ausschluss** der Rückwirkung durch schriftliche Vereinbarung möglich (IPRG 55 I)
- Keine Rückwirkung bei schriftlicher **Weitergeltungsvereinbarung** oder **Ehevertrag** (IPRG 55 II)
- **Rechtswahl** möglich (IPRG 52 II)

Aktuelle Gesetzesentwicklungen



Aktuelle Gesetzesentwicklungen



EU ErbVO und GüVO

Chronologie:

2003: EU Eherechts(zuständigkeits)verordnung («Brüssel IIa-VO»)

2008: EU Unterhaltsverordnung

2010: EU Scheidungs(rechts)verordnung

2012: EU Erbrechtsverordnung

2016: EU Güterrechtsverordnungen

} ErbVO und GüVO sind letzte Bausteine des europäischen internationalen Kollisionsrechts in Familien- und Erbsachen zur Harmonisierung der nationalen Rechte.

EU ErbVO und GüVO

Leitende Grundgedanken der EU Verordnungen


- Ein Gericht und ein Recht in Ehesachen
- Ein Gericht und ein Recht in Erbsachen
- Universelle Rechtsanwendung, Einheit des Familienvermögens
- Ausschluss von Renvoi (Sachnormverweisungen)
- Parteiautonomie durch Rechtswahlmöglichkeit

Paradigmenwechsel

- Abkehr vom Staatsangehörigkeitsprinzip
- Hinwendung zum Lebensmittelpunkt
- Rechtswahlmöglichkeit

Abkehr vom starren Staatsangehörigkeitsprinzip



A man and a woman are hiking on a mountain peak. The man is standing on the left, wearing a light blue t-shirt, dark shorts, and a large black backpack. He has his arms raised in a celebratory gesture. The woman is sitting on the right, wearing a patterned tank top, dark shorts, and a large black backpack with a rolled-up blue mat. She is looking out over a vast, hazy landscape of rolling hills and a distant coastline. The sky is bright and slightly overcast.

Hinwendung zum
Lebensmittelpunkt mit
Rechtswahlfreiheit

Anwendbares Recht nach ErbVO und GüVO

ErbVO: Die Erbfolge unterliegt dem Recht des Staates, in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (ErbVO 21 I).

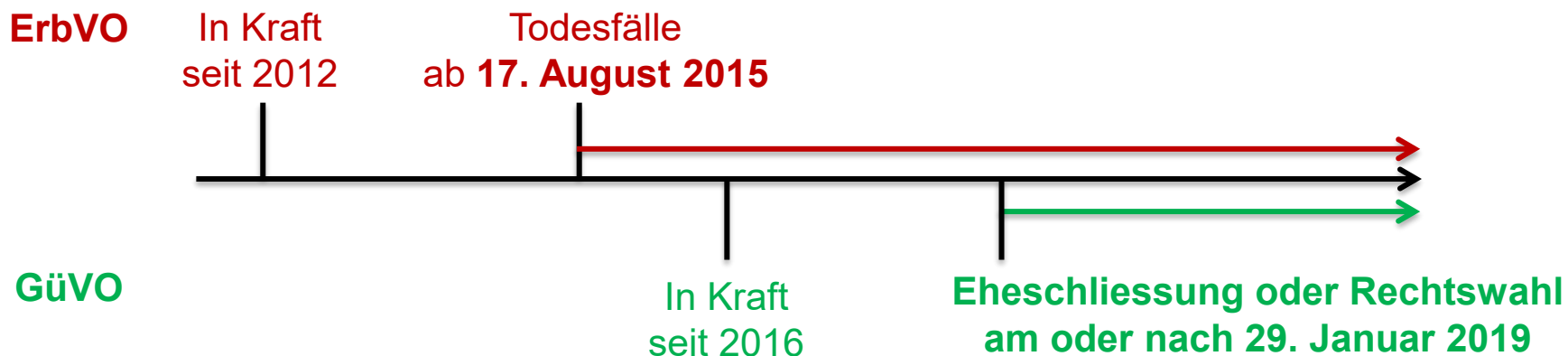
GüVO: Der eheliche Güterstand unterliegt dem Recht des Staates

- in dem die Ehegatten nach Eheschliessung den ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder andernfalls
- dessen Staatsangehörigkeit beide Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschliessung haben, oder andernfalls
- mit dem sie am engsten verbunden sind (GüVO 26 I)

Oder Rechtswahl

- Erbrecht: Heimatrecht (ErbVO 22)
- Güterrecht: Aufenthalts- oder Heimatrecht (GüVO 22)

EU Verordnungen – Geltungsbereich



Vorsicht:

- ErbVO und GüVO haben unterschiedlichen territorialen Geltungsbereich
- Opting-out diverser Staaten
- EU Verordnungen wirken jedoch erga omnes

Zeitlicher Anwendungsbereich der GüVO

Stichtag: **29. Januar 2019**

Art. 69 EUGüVO:

- Verordnung ist grundsätzlich auf Verfahren, öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche anzuwenden, die **am Stichtag oder danach** eingeleitet, errichtet oder eingetragen oder geschlossen worden sind.
- Kapitel III (anwendbares Recht) gilt nur für Ehegatten, die **am oder nach dem Stichtag** die Ehe eingegangen sind oder eine Rechtswahl getroffen haben.

Vorsicht: Heikle Übergangsbestimmung bei GüVO. Nur schrittweise Vereinheitlichung der IPR-Normen. Bisherigen Kollisionsnormen von Mitgliedstaaten werden noch jahrzehntelang Anwendung finden!

EU Güterrechtsverordnungen

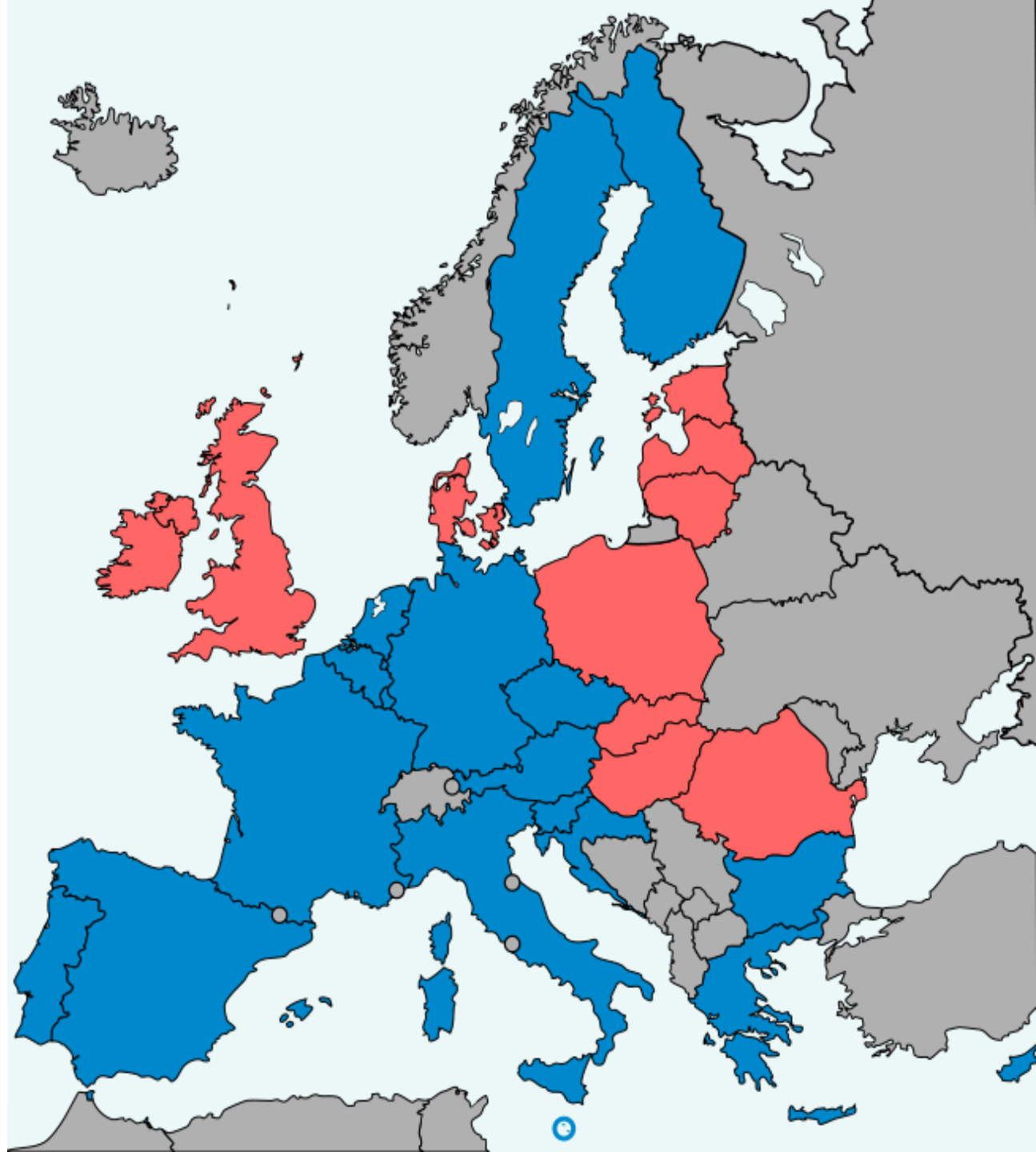
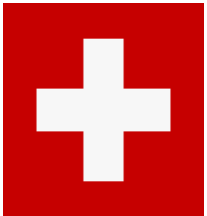
Territorialer Anwendungsbereich

Belgien	Deutschland	Finnland	Frankreich	Griechenland	Italien	Luxemburg
Niederlande	Österreich	Portugal	Schweden	Spanien	Malta	Zypern
Estland	Lettland	Litauen	Polen	Slowakei	Slowenien	Tschechische Republik
Ungarn	Bulgarien	Rumänien	Kroatien			

Vereinigtes Königreich (UK)	Dänemark	Irland	übrige Drittstaaten (z.B. Schweiz)
--	---------------------	-------------------	------------------------------------

Räumlicher
Anwendungs-
bereich

aber:
erga omnes
(Art. 20)



Europäische Güterrechtsverordnungen

Wichtigste Neuerungen:

- Abkehr vom verbreiteten Staatsangehörigkeitsprinzip
- Zuwendung zum Aufenthaltsprinzip

Aufenthaltsprinzip:

Ehegüterrecht → erster gewöhnlicher Aufenthalt (EUGüVO)

Erbrecht → letzter gewöhnlicher Aufenthalt (EUErbVO)

Güterrechtsverordnungen

Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer
gewöhnlicher
Aufenthalt nach
Eheschliessung

Gemeinsame
Staatsangehörigkeit

Gemeinsame engste
Verbindung

Güterrechtsverordnungen

Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer
gewöhnlicher
Aufenthalt nach
Eheschliessung

Gemeinsame
Staatsangehörigkeit

Gemeinsame engste
Verbindung

Güterrechtsverordnungen

Bestimmung des anwendbaren Rechts (GüVO 26)

Gemeinsamer
gewöhnlicher
Aufenthalt nach
Eheschliessung

Gemeinsame
Staatsangehörigkeit

Gemeinsame engste
Verbindung

Erwägung 49: "bei oder kurz nach"
Literatur: 3 Monate, 6 Monate?
→ Rechtssicherheit?

EU GüVO: Fallbeispiel zum anwendbaren Recht

Ehegatten heiraten in der Schweiz. Der Ehemann (F) lebt zurzeit noch in Frankreich bei seinen Eltern, beabsichtigt aber nach der Heirat in die Schweiz zu seiner Verlobten (F+CH) zu ziehen, sobald er eine geeignete Arbeitsstelle gefunden hat. Die Arbeitssuche erweist sich als langwierig. Nach Eheschliessung verbringt der Ehemann vermehrt Zeit in der Schweiz bei seiner Frau. Sechs Monate nach der Hochzeit findet er eine Anstellung in der Schweiz.

Welches Recht ist anwendbar?

IPRG?

GüVO?

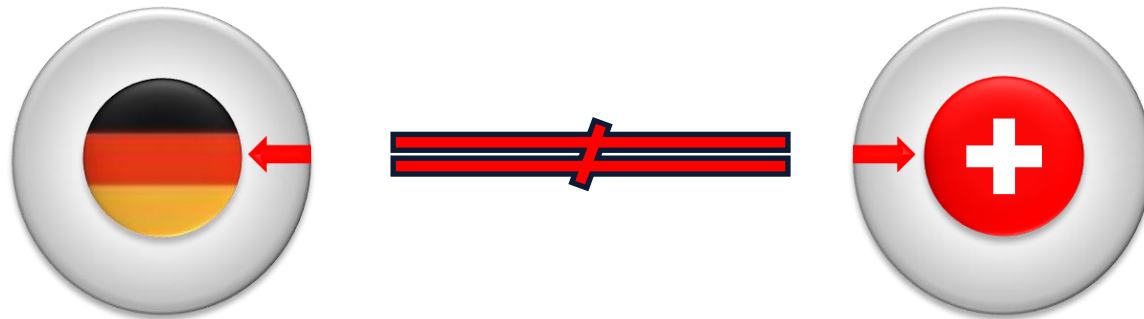
Professio iuris?

Güterrechtsverordnungen

Anwendbares Recht

Beispiel – bisheriges Recht

Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz



Aus **D Sicht:** Staatsangehörigkeitsprinzip, daher Zugewinnngemeinschaft

Aus **CH Sicht:** Wohnsitz, daher Errungenschaftsbeteiligung

Fazit: Kein einheitliches Ehegüterrecht, Raum für Konflikte, Forum Running, Jurisdiction Shopping

Güterrechtsverordnungen

Anwendbares Recht

Beispiel – neues Recht

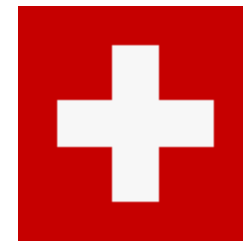
Deutsches Ehepaar mit Heirat und Lebensmittelpunkt in der Schweiz



Aus **D Sicht:** Lebensmittelpunkt bei Heirat, daher Errungenschaftsbeteiligung

Aus **CH Sicht:** Wohnsitz, daher Errungenschaftsbeteiligung

Fazit: Einheitliches Ehegüterrecht, Gleichklang



Ehegüterrecht bei Wohnsitzverlegung

IPRG 55: Verlegen die Ehegatten ihren Wohnsitz von einem Staat in einen anderen, so ist das **Recht des neuen Wohnsitzstaates rückwirkend auf den Zeitpunkt der Eheschliessung** anzuwenden.

GüVO: **Grundsatz der Unwandelbarkeit**, d.h. spätere Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts führt nicht automatisch zu einer Änderung des anwendbaren Rechts.

Merke:

- Erbstatut ist wandelbar: "letzter" gewöhnlicher Aufenthalt (ErbVO 21) und "letzter" Wohnsitz (IPRG 90)
- Konflikt zwischen Güterrecht und Aufenthaltsrecht bei Migration wahrscheinlich

Beispiel

Ein langjährig verheiratetes Ehepaar zieht 2018 von Heidelberg nach Zürich und nimmt hier dauerhaften Wohnsitz. Der Ehemann verstirbt heute.

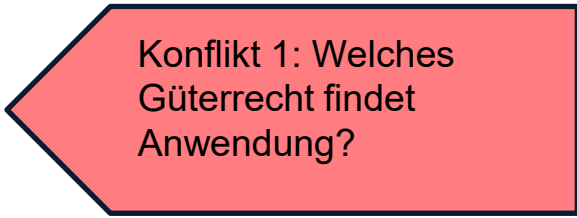
Welches Recht ist für die Nachlassabwicklung relevant?

Güterrecht:

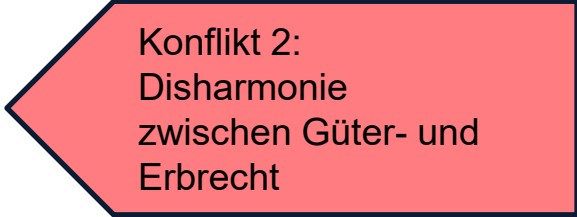
- IPRG: CH-Recht (letzter gemeinsamer Wohnsitz), Wandlung bei Zuzug (IPRG 54f.) → Errungenschaftsbeteiligung
- EGBGB (Deutschland): D-Recht (Staatsangehörigkeit), keine Wandlung bei Umzug → Zugewinnngemeinschaft
- GüVO: nicht anwendbar, da Ehe vor Stichtag geschlossen (würde aber zum selben Ergebnis führen)

Erbrecht:

- IPRG: letzter Wohnsitz → CH-Recht
- ~~EGBGB: Staatsbürgerschaft des Erblassers → D-Recht~~
- ErbVO: letzter gewöhnlicher Aufenthalt → CH-Recht



Konflikt 1: Welches Güterrecht findet Anwendung?



Konflikt 2: Disharmonie zwischen Güter- und Erbrecht



Lösung: Harmonisierung durch Rechtswahl ...
... zugunsten welchen Rechts?

EU Güterrechtsverordnung

Rechtswahl (GüVO 22)

Wahl zwischen

(1) Recht des **gewöhnlichen Aufenthalts eines der beiden Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl

oder

(2) Recht der **Staatsangehörigkeit eines der Ehegatten** zum Zeitpunkt der Rechtswahl

Fazit: Rechtswahlbewusstsein und Rechtswahlberatung nehmen immer mehr an Bedeutung zu.

Praxisbeispiele zu Güterrecht bei grenzüberschreitendem Wohnsitzwechsel

- Deutsches Ehepaar zieht in die Schweiz
- Deutsches Ehepaar zieht nach Österreich
- Österreichisches Ehepaar zieht in die Schweiz
- Schweizer Ehepaar zieht nach Monaco, Frau zieht angesichts anhaltender Ehekrise wieder zurück und leitet hier die Scheidung ein

Europäische Güterrechtsverordnungen

Wichtigste Neuerungen:

- Abkehr vom verbreiteten Staatsangehörigkeitsprinzip
- Zuwendung zum Aufenthaltsprinzip
- Harmonisierung Güter- und Erbrecht besser möglich

Wichtigste Herausforderungen für uns:

- Aufenthaltsanknüpfung ungleich IPRG (Wohnsitz vs. Aufenthalt)
- Aufenthaltsanknüpfung ungleich ErbVO ("erster" vs. "letzter" Aufenthalt)
- Wandelbarkeit (IPRG 55) vs. Unwandelbarkeit (Vorsicht bei Umzug)
- Rechtswahlmöglichkeiten richtig erkennen und anwenden
- Kompliziertes Zuständigkeitssystem

Einfluss des Güterrechts bei Nachlassplanung stets beachten!

Singapur, Dubai

Unterschiedliches Ehegüterrecht für Muslime
und Nicht-Muslime



Indien

Hindu – Hindu Marriage Act 1955

Muslim – Muslim Marriages Act 1939

Christian – Indian Christian Marriage Act 1872

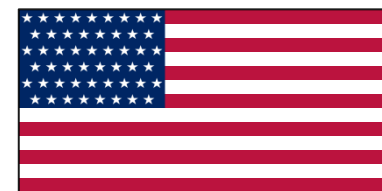
Parsi – Parsi Marriage and Divorce Act 1936



Einfluss des Güterrechts bei Nachlassplanung stets beachten!

Angelsächsische Planungsinstrumente

- Joint tenancy with right of survivorship
- Joint accounts
- Trust (living trusts, marital trusts, asset protection trusts, life insurance trusts, generation-skipping trusts, dynasty trusts, grantor trusts, minors trusts etc.)
- Powers of appointment
- Family limited partnerships
- Prenups and postnups
- Durable powers of attorney, living wills and advance care directives



Checkliste zur internationalen Güterplanung

- Wo haben die Ehegatten ihren gewöhnlichen Aufenthalt (vergangenheits-, gegenwarts- und zukunftsbezogen)?
- Welche Staatsangehörigkeiten haben die Ehegatten?
- Falls EU-Wohnsitz u/o Staatsangehörigkeit: Haben die Eheleute vor oder nach dem 29. Januar 2019 geheiratet (GüVO)?
- Wo liegen die wesentlichen Vermögenswerte?
- Haben die Parteien bereits eine Rechtswahl getroffen oder bereits eine vermögensrechtliche Vereinbarung oder einen Ehevertrag abgeschlossen?
- Ist bei der neuen Planung eine Rechtswahl zu empfehlen?
- Ist das IPR von Drittstaaten berücksichtigt?
- Wurde die Ehegüterplanung mit der erbrechtlichen Planung abgestimmt?
Sind die beiden Rechtsbereiche harmonisiert?
- Macht eine Verlagerung von Vermögenswerten Sinn (Vermeidung ungewollter Zuständigkeiten)?
- Sind bestehende Gesellschafts-, Trust- oder Stiftungsstrukturen auf das Zusammenspiel mit Ehegüter- und Erbrecht zu überprüfen? Bankvollmachten, Joint Accounts und diesbezügliches Parteiverständnis?

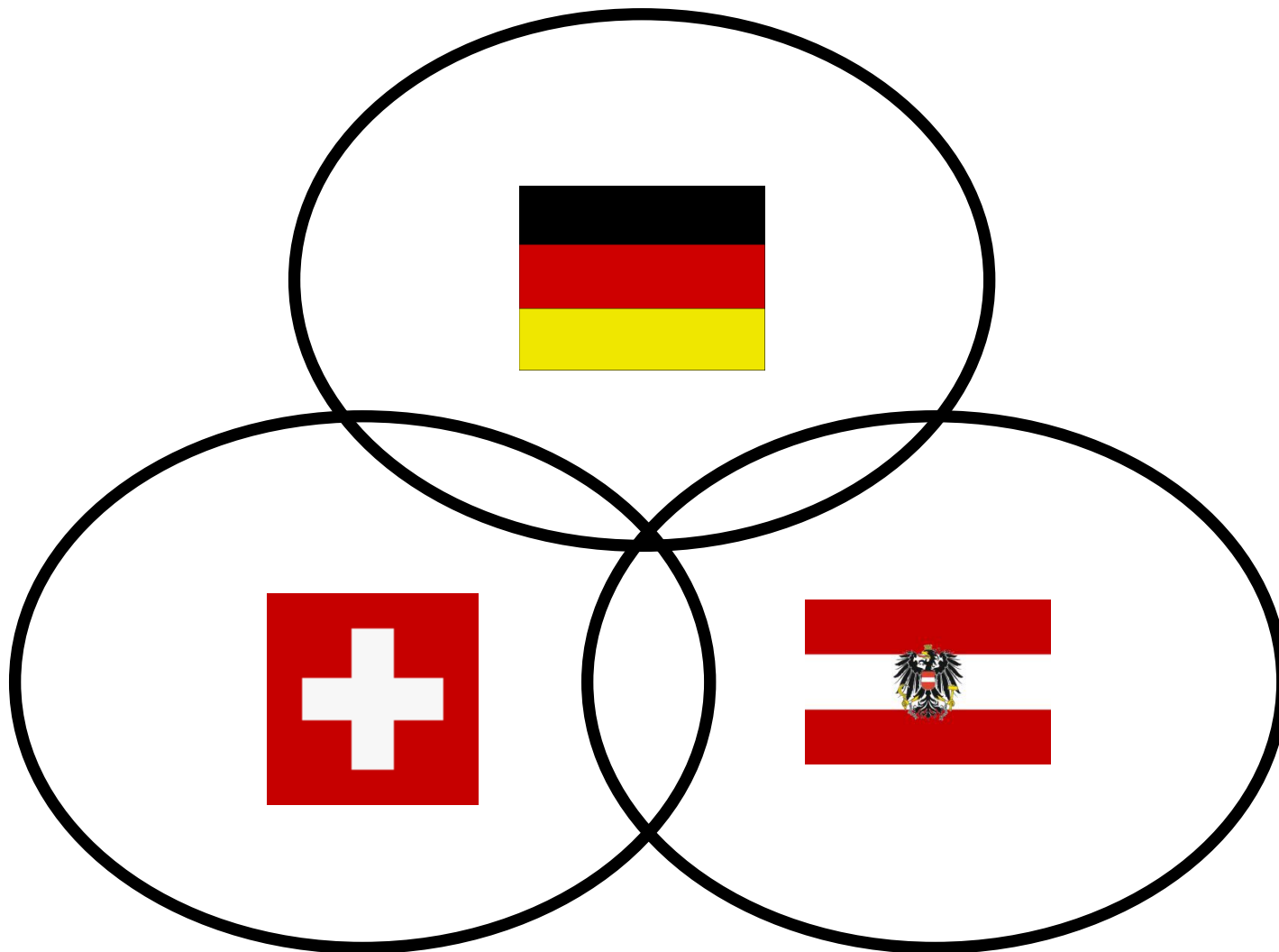
Ehegüterrecht wird in der internationalen
Erbplanung zu oft vergessen ...



Internationale Nachlassplanung: Erbrecht



Anwendbares Erbrecht



Anwendbares Erbrecht

Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Z.B. Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Bahrain, Benin, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Burkina Faso, Republik China (Taiwan), Deutschland*, Dominikanische Republik, Dschibuti, Georgien, Griechenland*, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Iran, Italien, Japan, Jordanien, Kapverdische Republik, Katar, Demokratische Republik Kongo, Republik Kongo, Südkorea, Kroatien*, Kuba, Kuwait, Laos, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Marokko, Mauretanien, Mazedonien, Moldawien, Montenegro, Mosambik, Österreich*, Philippinen, Polen*, Portugal*, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden*, Senegal, Serbien, Slowakei*, Slowenien*, Somalia, Spanien*, Sudan, Syrien, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn*, Vatikanstaat, Vereinigte Arabische Emirate.

Staatsangehörigkeit

Anwendbares Erbrecht

Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Wohnsitz

Z.B. Argentinien, Armenien, Äthiopien, Brasilien, Chile, Volksrepublik China, Costa Rica, Dänemark, Ecuador, Elfenbeinküste, El Salvador, Eritrea, Estland*, Finnland*, Frankreich*, Gabun, Guatemala, Guinea, Island, Israel, Ost-Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Luxemburg*, Madagaskar, Mali, Mauritius, Monaco, Mongolei, Nicaragua, Niger, Norwegen, Paraguay, Peru, Russland, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Venezuela, Weissrussland, Zentralafrikanische Republik.

Staatsangehörigkeit

Anwendbares Erbrecht

Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Wohnsitz

**Gewöhnlicher
Aufenthalt**

Staatsangehörigkeit

Z.B. Aserbaidshan,
Belgien, Bulgarien,
Litauen, Niederlande.

Anwendbares Erbrecht

Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Wohnsitz

Gewöhnlicher Aufenthalt

Staatsangehörigkeit

Domicile

Z.B. Alle Staaten und Territorien Australiens, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Bermudas, Botswana, Burma, Cayman Islands, Fidschi-Inseln, Gambia, Ghana, Gibraltar, alle Teile Großbritanniens sowie Nordirland, Guyana, Indien, Irland, Jamaika, West Kamerun, alle Territorien Kanadas, Kenia, Lesotho, Liberia, Malawi, Malaysia, Malta, Mikronesien, Namibia, Neuseeland, Nigeria, Papua-Neuguinea, Pakistan, Sambia, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, Südafrika, Swasiland, Tansania, Trinidad und Tobago, Uganda, USA, Zypern.

Anwendbares Erbrecht

Woran wird zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?

Wohnsitz

Domicile

Gewöhnlicher
Aufenthalt

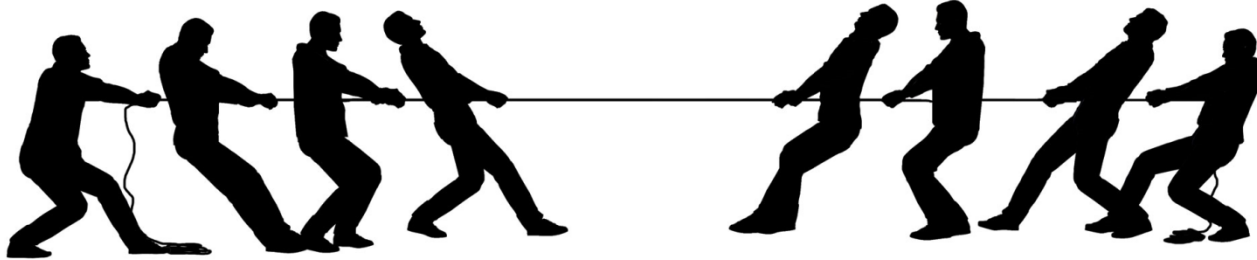
Religion

Belegenheitsrecht

Ethnische Zugehörigkeit

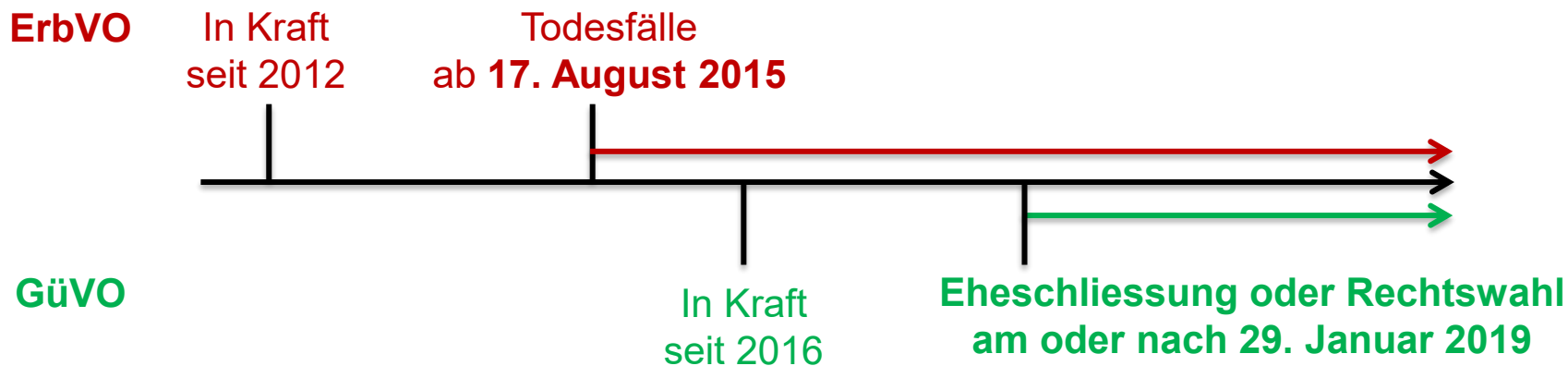
Staatsangehörigkeit

Rechtswahl



Unterschiede der Anknüpfungspunkte und der nationalen Erbrechte können zu einem **Forum-Running** und **Jurisdiction-Shopping** führen.

EU Verordnungen – Geltungsbereich



Vorsicht:

- ErbVO und GüVO haben unterschiedlichen territorialen Geltungsbereich (Opting-out diverser Staaten, Verordnungen jedoch erga omnes)

Räumlicher Anwendungsbereich der ErbVO



Unmittelbar anwendbar in der EU
nicht: Großbritannien, Irland, Dänemark



Mittelbar anwendbar: Weltweit



Artikel 20 ErbVO

Universelle Anwendung

Das nach dieser Verordnung bezeichnete Recht ist auch dann anzuwenden, wenn es nicht das Recht eines Mitgliedstaats ist.

Bisherige Situation

Wildwuchs der nationalen Anknüpfungspunkte

Wohnsitz

Domicile

Gewöhnlicher
Aufenthalt

Religion

Belegenheitsrecht

Ethnische Zugehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Rechtswahl

Neue Situation innerhalb Europas

Wohnsitz

Domicile

**Gewöhnlicher
Aufenthalt**

Religion

Belegenheitsrecht


Ethnische Zugehörigkeit

Staatsangehörigkeit

Rechtswahl

Anwendbares Recht ErbVO

Woran wird **neu** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft?



Letzter gewöhnlicher
Aufenthalt
des Erblassers

Wahlrecht des
Heimatrechtes
des Erblassers

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

- (1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, **in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, **in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**

Was ist "gewöhnlicher Aufenthalt"?

Erwägung 23

... Gesamtbeurteilung der Lebensumstände bei Tod und davor ...

... Dauer, Umstände und Regelmässigkeit ...

... erkennbare, enge und feste Verbindung ...

Merke: leicht andere Optik als bei CH-Wohnsitz (Rückschau statt Vorschau, objektiv statt subjektiv ("Absicht dauernden Verbleibens ..."))

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, **in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.**

(2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes **eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte**, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.

Letzter gewöhnlicher Aufenthalt des Erblassers

Artikel 21 ErbVO

Allgemeine Kollisionsnorm

(1) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, unterliegt die ~~gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen~~ dem Recht des Staates, ~~in dem der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.~~

(2) Ergibt sich ausnahmsweise aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes **eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem Staat hatte**, dessen Recht nach Absatz 1 anzuwenden wäre, so ist auf die Rechtsnachfolge von Todes wegen das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.



Ausweichklausel, ErbVO 21 II

Unsicherheitsfaktor!

Tipps zur Vermeidung der Rechtsunsicherheit

- Einleitende biographische Feststellungen im Testament
- Dokumentation der Wohnsitz- und Aufenthaltsverhältnisse
- Schaffung klarer Verhältnisse
- Confessio iuris (Beweishilfe)

Beispiel: "Ich bin deutscher Staatsbürger. Ich wurde am 15. Februar 1972 in Köln geboren. Nach meinen Studien in Heidelberg bin ich nach London gezogen, wo ich rund zwei Jahrzehnte gelebt und gearbeitet habe. Im Jahr 2015 bin ich in die Schweiz gezogen und habe hier geheiratet. Seit acht Jahren befindet sich mein privater und beruflicher Lebensmittelpunkt in Zürich, wo ich auf absehbare Zeit auch bleiben will. Auf meinen Nachlass ist somit schweizerisches Recht anzuwenden."

Anwendbares Recht ErbVO

Woran wird **neu** zur Feststellung des auf den Erbfall anwendbaren Erbrechts angeknüpft ?

Letzter gewöhnlicher
Aufenthalt
des Erblassers

Wahlrecht des
Heimatrechtes
des Erblassers

Merke:

- freie Wahl eines Heimatrechtes (zum Zeitpunkt der Rechtswahl oder des Todes)
- bei Mehrrechtsstaaten: Vorrang der autonomen interregionalen (z.B. USA, Kanada, Spanien) oder interpersonalen (z.B. Israel) Kollisionsvorschriften (Art. 36 und 37 ErbVO)

Praktische Konsequenzen der EU ErbVO

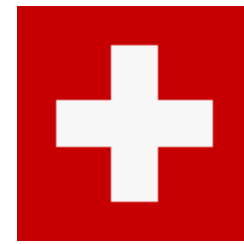
→ Negativ:

**Die Dinge haben sich geändert,
bestehende Nachlassplanungen
müssen überprüft werden**

→ Positiv:

**Neue, bislang unbekannte Wahl-
und Gestaltungsmöglichkeiten,
grössere Planungsflexibilität**

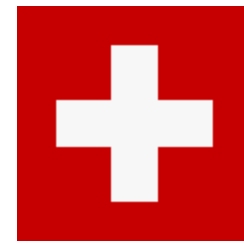




Erbrechtliche Rechtswahlberatung – Inhaltsunterschiede

- Erbteile
- Pflichtteile
- Bezugsgrößen und Berechnungsmassen
- Anrechnung lebzeitiger Schenkungen
- Herabsetzung, Pflichtteilsergänzung
- Pflichtteilsergänzungsfristen
- Ausgleichung zwischen den Nachkommen
- Willensvollstreckung, Testamentsvollstreckung
- Enterbungsgründe
- Haftung für Nachlassverbindlichkeiten, Ausschlagung
- Dingliche oder obligatorische Rechte am Nachlass
- Organisierte Vermögenseinheiten (Stiftung, Trust)
- Teilung des Nachlasses





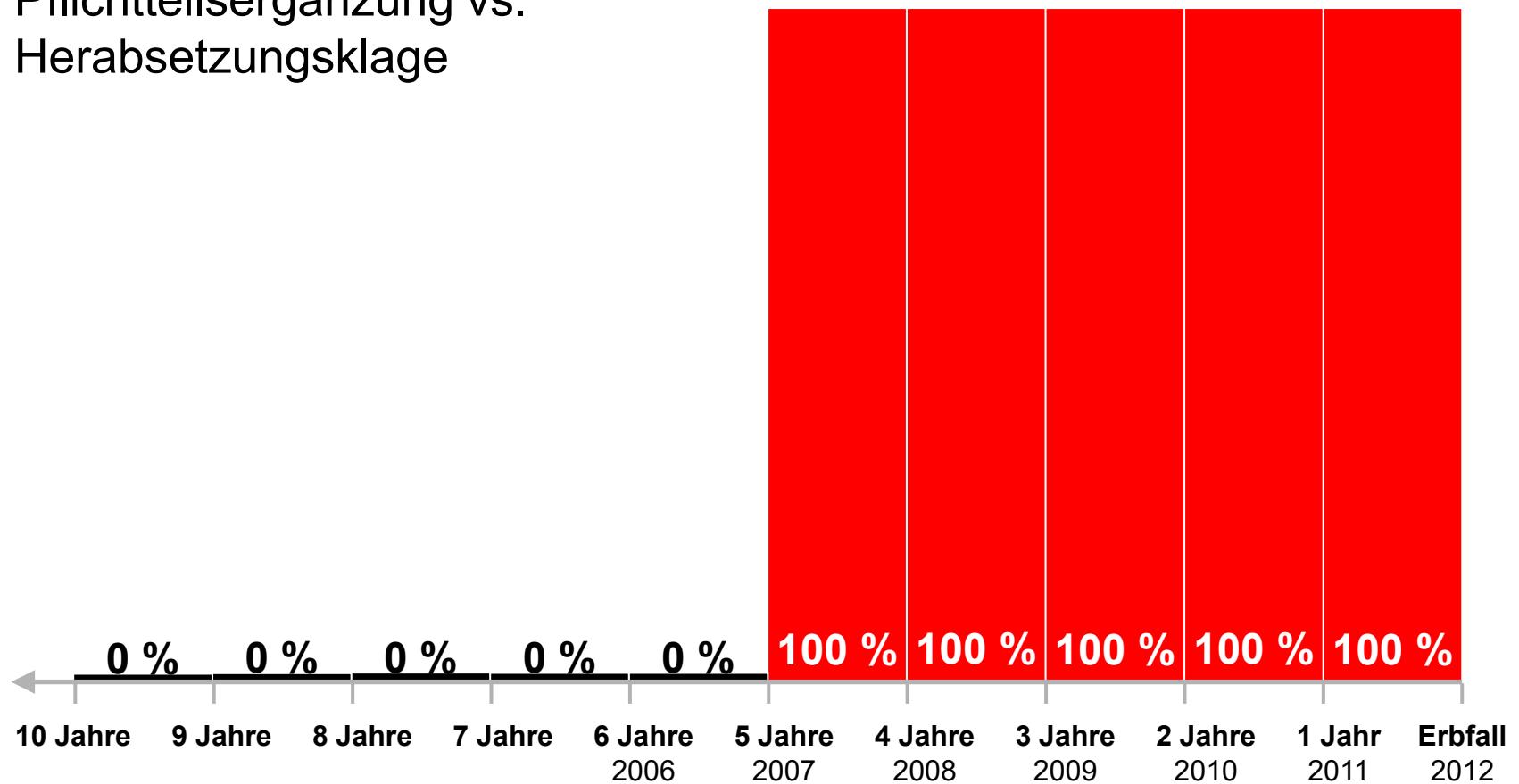
Rechtswahlberatung D / CH / A: Erb- & Pflichtteile





Rechtswahlberatung D / CH: Erb- & Pflichtteile

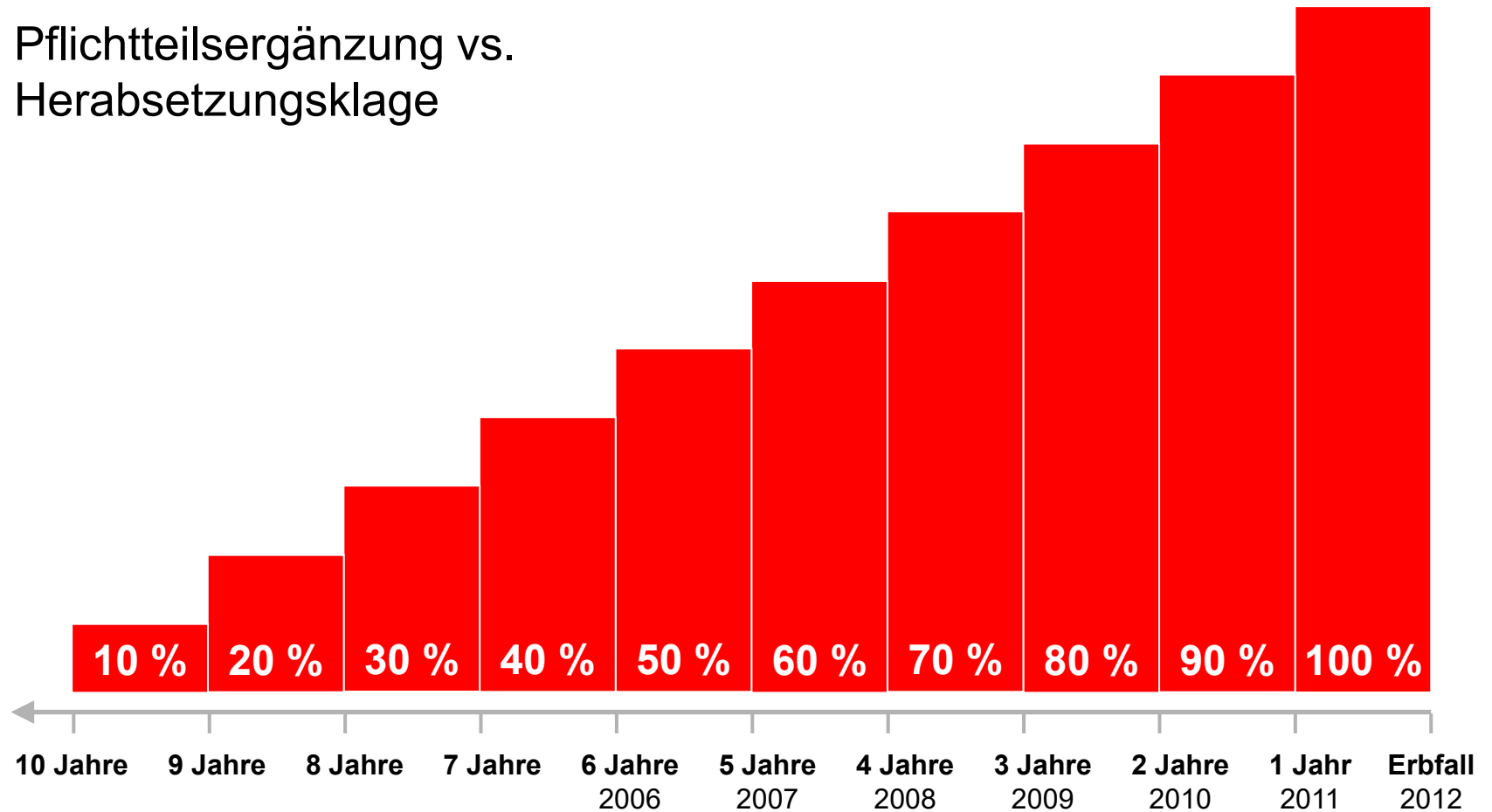
Pflichtteilsergänzung vs.
Herabsetzungsklage

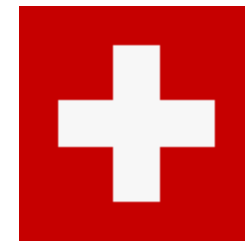
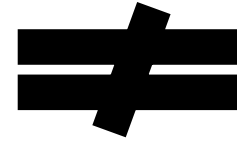




Rechtswahlberatung D / CH: Erb- & Pflichtteile

Pflichtteilsergänzung vs.
Herabsetzungsklage





Rechtswahlberatung: Willensvollstreckung

Schweiz / Deutschland / Österreich

	Schweiz (Willensvollstrecker)	Deutschland (Testamentsvollstrecker)	Österreich (Testamentsvollstrecker)
Überblick ≠	auf Liquidation gerichtet, Dauer ca. 1-5 Jahre, Dauer-WV heikel	Abwicklung und Dauer- verwaltung-TV zulässig und verbreitet: bis zu 30 Jahre, Leben einer Person	Starke Aufsicht des Verlassenschaftsgerichts, daher in der Regel Überwachungsfunktion
Praxis ≠		Starke Stellung des Testamentsvollstreckers; Grosse Bedeutung in der Praxis (ersetzt oft Stiftungsgestaltungen)	Widerrufsmöglichkeiten der Erben; geringe Ausprägung in der Praxis

EU ErbVO und GüVO führen zu einer Zunahme der Rechtswahlberatung.

Diese beschränkt sich nicht auf die Entscheidung **für** oder **gegen** eine internationale Kollision.

Neu besteht die **echte Wahl zwischen verschiedenen Ehegüter- und Erbrechtssystemen.**

Anwaltliche Berater:innen sind hier Scharnierstelle, Dolmetscher zwischen Systemen und Über-Setzer!



Erste Erfahrungen mit der EU ErbVO

1. Schaffung von nachlassplanerischer Verlässlichkeit;
2. Eliminierung bisheriger Spaltungsplanung durch Rechtswahl;
3. Vermehrte Nutzung attraktiver CH-Planungsmöglichkeiten:
 - Interesse an starken güterrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. Meistbegünstigung nach ZGB 216);
 - Interesse an starken erbrechtlichen Begünstigungsmöglichkeiten des Schweizer Rechts (z.B. Nutzniessung nach ZGB 473);
4. Interesse an Pflichtteilsreduktionen (Wohnsitzwechsel, Rechtswahl, Nutzung von Strukturen);
5. Erweiterung des nachlassplanerischen Handwerkszeugs, z.B.
 - Rechtswahlmöglichkeiten
 - Erbvertrag (auch für Angehörige von bisher vertragsfeindlichen Ländern (Österreich, Italien))
6. Ehegüterplanung stets miteinbeziehen
7. Zuständigkeitsregeln beachten

Revision IPRG, 6. Kapitel, in Kraft seit 1.1.2025

Ausgangslage:

- Bisherige Regelung teils veraltet und unpräzise
- Inkohärenzen im Verhältnis zur EU Erbrechtsverordnung

Ziele der Revision:

- Anpassung an veränderte internationale Verhältnisse
- Erhöhung der Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit
- Bessere Koordination mit dem EU Recht und ausländischen Regelungen

Zuständigkeit

1. Einschränkung/Klärung der Schweizer Zuständigkeit

IPRG 87 I resp. 88 I (Heimatzuständigkeit resp. Zuständigkeit am Ort der gelegenen Sache): Neu ist klargestellt, dass bei einem Schweizer Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland die Gerichte/Behörden am Schweizer Heimatort/Lageort nur dann zuständig sind, wenn sich die Behörden des Wohnsitzstaates (bisher: "die ausländischen Behörden") mit dem Nachlass nicht befassen.

Zur Vermeidung von positiven Zuständigkeitskonflikten können die Schweizer Behörden ihre Zuständigkeit ablehnen (IPRG 87 I resp. 88 I).

Zuständigkeit

2. Keine zwingende Zuständigkeit mehr bei Wahl des Schweizer Heimatrechts

IPRG 87 II: Schweizer Erblasser mit letztem Wohnsitz im Ausland können bei der Wahl des Heimatrechts neu einen Vorbehalt betreffend die Zuständigkeit anbringen. Bisher hatte die Wahl des Schweizer Heimatrechts zwingend auch die schweizerische Zuständigkeit zur Folge.

3. Wegbedingen der schweizerischen Zuständigkeit

IPRG 88b I: Ausländer mit letztem Wohnsitz in der Schweiz können bei einer Wahl des Heimatrechts neu explizit auch die ausländischen Heimatbehörden für zuständig erklären und damit die Schweizer Zuständigkeit wegbedingen.

Anwendbares Recht

1. Neuregelung Objektive Anknüpfung

IPRG 90 II (Renvoi): Der Nachlass eines **Erblassers mit letztem Wohnsitz im Ausland** untersteht dem Recht, auf welches das Kollisionsrecht des Wohnsitzstaates verweist. Bei einem Renvoi auf das schweizerische Kollisionsrecht gelangt neu das materielle Erbrecht des ausländischen Wohnsitzstaates zur Anwendung, es sei denn, es liegt eine Heimatzuständigkeit der Schweizer Behörden nach IPRG 87 I vor.

2. Neuregelung Rechtswahlmöglichkeiten

- IPRG 91 I: Schweizer Doppelbürger können neu zwar eines ihrer Heimatrechte wählen (bisher nicht möglich), jedoch können sie dadurch die Bestimmungen des schweizerischen Rechts über die Verfügungsfreiheit nicht abbedingen. Somit bleibt das schweizerische Pflichtteilsrecht vorbehalten.
- IPRG 91 III: Teilrechtswahl: Eine Teilrechtswahl ist nur zulässig für das in der Schweiz gelegene Vermögen, das dem schweizerischen Recht unterstellt wird und (folglich) der schweizerischen Zuständigkeit unterliegt.

Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Kontakt

Tobias Somary

Rechtsanwalt und Fachanwalt SAV Erbrecht, LL.M.

CMS von Erlach Partners AG

Dreikönigstrasse 7

Postfach

8022 Zürich

tobias.somary@cms-vep.com

+41 44 285 11 11

CMS Law-Now™

Ihr kostenloser Online-Rechtsinformationsdienst.

Ein Abonnementdienst für juristische Artikel zu verschiedenen Themen per E-Mail.

cms-lawnow.com

The information held in this publication is for general purposes and guidance only and does not purport to constitute legal or professional advice.

CMS is an international organisation of independent law firms ("CMS Member Firms"). CMS LTF Limited (CMS LTF) is a company limited by guarantee incorporated in England & Wales (no. 15367752) whose registered office is at Cannon Place, 78 Cannon Street, London EC4N 6AF United Kingdom. CMS LTF coordinates the CMS Member Firms. CMS LTF provides no client services. Such services are solely provided by CMS LTF's CMS Member Firms in their respective jurisdictions. CMS LTF and each of its CMS Member Firms are separate and legally distinct entities, and no such entity has any authority to bind any other. CMS LTF and each CMS Member Firm are liable only for their own acts or omissions and not those of each other. The brand name "CMS" and the term "firm" are used to refer to some or all of the CMS Member Firms or their offices; details can be found under "legal information" in the footer of cms.law.

CMS Standorte

Aberdeen, Abu Dhabi, Amsterdam, Antwerpen, Barcelona, Belgrad, Bengaluru, Bergen, Berlin, Bogotá, Bratislava, Brisbane, Bristol, Brüssel, Bukarest, Budapest, Casablanca, Chennai, Dubai, Dublin, Düsseldorf, Ebene, Edinburgh, Frankfurt, Funchal, Genf, Glasgow, Göteborg, Gurugram, Hamburg, Hongkong, Hyderabad, Istanbul, Johannesburg, Kiew, Köln, Leipzig, Lima, Lissabon, Liverpool, Ljubljana, London, Luanda, Luxemburg, Lyon, Madrid, Manchester, Maputo, Mexiko-Stadt, Mailand, Maskat, Mombasa, Monaco, Mumbai, München, Nairobi, Neu-Delhi, Oslo, Paris, Peking, Podgorica, Posen, Prag, Reading, Riad, Rio de Janeiro, Rom, Santiago de Chile, São Paulo, Sarajevo, Schanghai, Sheffield, Silicon Valley, Singapur, Skopje, Sofia, Stavanger, Stockholm, Straßburg, Stuttgart, Sydney, Tel Aviv, Tirana, Warschau, Wien, Zagreb und Zürich.

Further information can be found at cms.law